

Sitzung vom 31. Januar 2007

103. Anfrage (Emissionen in der Luft durch Laubblasgeräte)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, haben am 13. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Kaum berühren die ersten Herbstblätter den Boden, sieht und hört man die Laubbläser. Am häufigsten sind sie auf Schularealen, um Spitäler und öffentliche Gebäude und in den Parkanlagen anzutreffen. Dabei ist nicht nur die Lärmbelästigung ein grosses Problem, es sind auch die durch die Geräte aufgewirbelten Schmutzpartikel und Keime. In Deutschland werden die Laubbläser in mehreren Bundesländern als Geräte klassiert, die unter hygienischen Gesichtspunkten nicht zu befürworten sind. Mit dem Laubbläser werden kleinste Schmutzpartikel, inklusive der darin enthaltenen Erreger und Schadstoffe, in die Luft gewirbelt. Hier können sie bis zu einer Woche in der Luft im Schwebeszustand verbleiben, was die Wahrscheinlichkeit vergrössert, dass dieses ungesunde Gemisch eingeatmet wird. Dabei ist nicht genügend geklärt, ob bedeutende gesundheitliche Risiken damit verbunden sind.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Gibt es Untersuchungen darüber, welche Schadstoffe und Erreger durch die Laubbläser in die Luft aufgewirbelt werden?
2. Gibt es Untersuchungen oder Zahlen zu Erkrankungen, verursacht durch Laubbläser, beispielsweise Tuberkulose, Fuchsbandwurmbefall, allergisches Asthma?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat allgemein zu einem Verbot des Gebrauchs von Laubbläsern in öffentlichen Anlagen oder angesichts der gesundheitlichen Risiken sogar auf privatem Grund?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt beantwortet:

Zur Räumung von Laub werden auch in der kantonalen Verwaltung Laubbläser eingesetzt. Im Strasseninspektorat des kantonalen Tiefbauamtes sind 75 Laubbläser in Betrieb. Sie werden oftmals als ergänzende Hilfsmittel zu Reinigungsmaschinen eingesetzt: Mit einem Gebläse werden die welken Blätter aus schwer zugänglichen Winkeln auf die Strasse oder den Platz befördert, wo sie von einer Wischmaschine oder einem Sauger entfernt werden. Eine grössere, aber schwer abschätzbare Zahl von Laubbläsern ist in Städten und Gemeinden sowie auf privaten Liegenschaften im Einsatz. Meist werden tragbare, elektrische oder mit Zweitaktmotoren ausgerüstete Geräte eingesetzt. Im professionellen Bereich werden auch grössere Geräte verwendet, die mit einem Viertaktmotor ausgerüstet sind.

Zu Fragen 1 und 2:

Motorisch betriebene Laubblasgeräte stossen vor allem Kohlenwasserstoffe, aber auch Stickoxide, Kohlenmonoxid und Partikel aus. Besonders hohe Schadstoffemissionen gehen von Geräten aus, die mit einem Zweitaktmotor ausgerüstet sind. Für neu in Betrieb gesetzte Laubblasgeräte gilt die EU-Abgas-Norm gemäss Richtlinie 97/68/EG ergänzt durch die Richtlinie 2004/26/EG. Trotzdem sind die Kohlenwasserstoffemissionen etwa hundertmal höher als diejenigen eines benzinbetriebenen Personenwagens mit geregeltm Katalysator.

Laubbläser mit Benzinmotoren emittieren zudem beachtliche Mengen an Benzol, wenn sie mit handelsüblichem Motorenbenzin betrieben werden. Die Benutzer solcher Geräte sind somit selbst erhöhten Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgase ausgesetzt. Der Kanton Zürich verwendet in seinen Betrieben deshalb bereits seit mehreren Jahren das etwas teurere, aber umweltschonende und fast benzolfreie Gerätebenzin. Damit wird die Massnahme GV4a des kantonalen Massnahmenplans Lufthygiene (Luft-Programm) umgesetzt.

Beim Betrieb von Laubblasgeräten werden auch Staubpartikel aufgewirbelt. Darunter befinden sich am Staub haftende mikrobielle Verunreinigungen (Bakterien, Schimmelpilze, Parasiten, Viren) sowie Blüten- und Gräserpollen. Pilzsporen und Pollen können allergene Eigenschaften besitzen. In Parkanlagen und im Bereich von Strassen befinden sich unter dem Laub zudem oft auch Abfälle und Hundekot. Von Hundekot stammende Mikroorganismen können Krankheitserreger für Mensch und Tier darstellen.

Zu allfälligen Auswirkungen auf die Gesundheit liegen dem Regierungsrat kaum Informationen vor. Luftkeimmessungen des Umweltmedizinischen Informationsdienstes des Deutschen Umweltbundesamtes haben gezeigt, dass es in der näheren Umgebung von Laubbläsergeräten zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte kommen kann. Inwieweit dies zu Erkrankungen führen kann, ist nicht bekannt. Nach Fachleuten können jedoch bei empfindlichen Personen Erkrankungen nicht ausgeschlossen werden.

Auch die Lärmimmissionen gehören zu den negativen Auswirkungen der Laubbläser. Nach Art. 4 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) dürfen bewegliche Geräte und Maschinen das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören. Es gibt aber für solche Geräte weder Lärmgrenzwerte noch eine Typenprüfung, wie dies für Fahrzeuge der Fall ist. Daran wird sich auch mit der geplanten Inkraftsetzung der eidgenössischen «Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung)» wenig ändern, zu welcher der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. November 2006 Stellung genommen hat. Eine Vermeidung des Lärms muss folglich durch zeitliche Betriebseinschränkungen angestrebt werden, die in den kommunalen Polizeiverordnungen festgehalten sind.

Zu Frage 3:

Der Einsatz von Laubbläsern ist zweckmässig bei Arbeiten, die mit dem Besen oder mit Kehrmaschinen nicht gleichwertig verrichtet werden können. Auch wenn die Geräte die geltenden Vorschriften bezüglich Luft und Lärm einhalten, stellen sie eine beachtliche Belastung der Umgebung und der Umwelt dar. Für ein Verbot von Laubbläsern fehlen indessen die rechtlichen Voraussetzungen, solange keine relevanten gesundheitlichen Auswirkungen nachgewiesen werden können. Im Sinne einer Vorbildfunktion ist die öffentliche Hand aber darauf bedacht, dass Laubbläser so sachgerecht und in so geringem Umfang wie möglich verwendet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi